



Nachhaltige Wärme: Innovative Wärmenetze spielen für die Klimaschutzziele eine wachsende Bedeutung. Im Bild ist ein Heizkraftwerk, das die Hamburger Hafencity versorgt.

Bild: © Matthias Krüttgen / stock.adobe.com

Das Kumulierungsverbot ist hinfällig

Wärmenetze Für innovative Kraft-Wärme-Kopplung gibt es mehrere Förderprogramme. Bislang war es ausgeschlossen, diese Fördermöglichkeiten miteinander zu kombinieren. Doch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs legt nahe, dass diese Praxis falsch ist

Michael Herma, Berlin

Hoch innovative und mit erneuerbaren Energien gespeiste Wärmenetze spielen bei der Erreichung der Klimaschutzziele eine immer bedeutendere Rolle. Ihr Ausbau wird von der Bundesregierung daher finanziell gefördert, um die Effizienz im Bereich der Strom- und Wärmeerzeugung zu steigern.

In der Praxis entscheiden sich Wärmenetzbetreiber, wenn sie ihre Wärmenetze ausbauen wollen, in aller Regel dazu, eine



Der Fördergeber vertritt die Auffassung, die Programme seien mit dem Zuschlag für Wärmenetze nicht kumulierbar.

Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in Anspruch zu nehmen. Im Rahmen der KWKG-Förderung können sie die Zahlung eines Zuschlags gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber nach den Regeln des KWKG in ihre Investition mit einplanen, wenn die Versorgung der an das neue oder ausgebaute

Wärmenetz angeschlossenen Abnehmer innerhalb von 36 Monaten nach der Inbetriebnahme des ausgebauten Netzes zu mindestens 60 Prozent mit Wärme aus KWK-Anlagen erfolgt. Das Procedere der Abwicklung und der Zulassung erfolgt durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Es gibt mehrere Programme | Es gibt aber auch weitere Förderprogramme, die auf hoch effiziente Wärmenetze abstellen, wie zum Beispiel das Förderprogramm Wärmenetze 4.0, das Umweltinnovationsprogramm des Bundesumweltministeriums, das Programm »Erneuerbare Wärme premium« der KfW-Bank oder auch das Modul vier des KfW-Programms Energieeffizienz und Prozesswärme aus erneuerbaren Energien.

Eine Inanspruchnahme dieser Förderprogramme zusätzlich zu der oben genannten Förderung nach dem KWKG entspricht momentan nicht der allgemeinen Verwaltungspraxis. Das liegt daran, dass der Fördergeber die Auffassung vertritt, die meisten dieser Förderprogramme seien mit dem Zuschlag für Wärmenetze nach dem KWKG nicht kumulierbar.

Vermutung: Beihilfecharakter | Die fehlende Kumulierbarkeit wird vom Fördergeber damit begründet, dass alle oben genannten Förderprogramme – auch der Zuschlag nach dem KWKG – als Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilferechts angesehen werden. Aus dem Beihilfecharakter leitet sich ab, dass eine Förderung europarechtskonform nur bei Einhaltung strenger, meist finanzieller Förderobergrenzen möglich ist.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einer Grundsatzentscheidung zum Rechtscharakter der EEG-Umlage im Frühjahr aber festgestellt, dass die mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erwirtschafteten Gelder keine staatlichen Mittel darstellen und deshalb keine Beihilfen im Sinne des europäischen Beihilferechts sind. Folgt man der unter Juristen weit verbreiteten Ansicht, dass die Rechtsprechung zum EEG 2012, auch für das KWKG Anwendung finden müsste, stellt auch der aus der KWK-Umlage gespeiste Zuschuss für Wärmenetze keine Beihilfe dar.

Die Praxis sieht anders aus | Wenn die Förderung nach dem KWKG nun aber keine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilferechts darstellt, sind die in den meisten Förderprogrammen verankerten Kumulierungsverbote mit der Förderung nach dem KWKG hinfällig. Die Verwaltungspraxis sieht momentan leider aber noch anders aus. Die dem Bundeswirtschaftsministerium nachgelagerten Fördereinrichtungen KfW und BAFA müssen sich an die Richtlinien und die in ihnen verfassten Kumulierungsverbote halten.

Wie wird es nun weitergehen? Der Bund setzt richtigerweise auf die Errichtung hoch effizienter Wärmenetze, viele davon befinden sich derzeit in Planung. Die Rechtslage in Bezug auf die Kumulierung von Fördermöglichkeiten scheint jedoch unsicher. Allerdings arbeitet das Bundeswirtschaftsministerium momentan an der Neustrukturierung der Förderprogramme. Es bleibt zu hoffen, dass diese Unsicherheit schnell beseitigt wird und darüber hinaus der Rahmen für die För-

derung von Wärmenetzen übersichtlicher gestaltet wird.

Michael Herma ist Rechtsanwalt sowie Inhaber der Kanzlei Herma Consulting in Berlin.

Er befasst sich mit der Beratung von mittelständischen Herstellern, Energieversorgern, Contractoren und Wohnungswirtschaftsunternehmen in politischen und rechtlichen Fragestellungen.

KONZESSIONSPOKER

STROM UND GAS

Zuschläge

- Gottmadingen (Konstanz, Baden-Württemberg), Thüga Energienetze
- Grasberg (Osterholz, Niedersachsen), EWE Netz, 27.11.20

Auslaufende Verträge

- Freising (Bayern), Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH, 1.1.22
- Kalbe/Milde, div. Ortsteile (Altmarkkreis Salzwedel, Sachsen-Anhalt), Avacon Netz

STROM

Zuschläge

- Bad Homburg vor der Höhe (Hochtaunuskreis, Hessen), Netzgesellschaft Bad Homburg
- Dasing (Aichach-Friedberg, Bayern), Bayernwerk Netz, 26.6.22
- Oberkirch (Ortenaukreis, Baden-Württemberg), Stadtwerke Oberkirch, 31.12.21

Auslaufende Verträge

- Lützen, drei Ortsteile (Burgenlandkreis, Sachsen-Anhalt), Enviva M, 31.12.21

- Roding (Cham, Bayern), 31.7.21
- Zweckverband Gewerbepark Neuhausen ob Eck (Tuttlingen, Baden-Württemberg), Stadtwerke Tuttlingen, 31.12.21

GAS

Zuschläge

- Herbrechtingen (Heidenheim, Baden-Württemberg), Technische Werke Herbrechtingen, 31.12.19
- Horst (Steinburg, Schleswig-Holstein), Schleswig-Holstein Netz, 30.11.19
- Hansestadt Warburg (Höxter, Nordrhein-Westfalen), Gasnetzgesellschaft Warburg, 30.9.20

Auslaufende Verträge

- Bad Bramstedt (Segeberg, Schleswig-Holstein), Stadtwerke Bad Bramstedt, 31.12.20
- Bischofswiesen (Berchtesgadener Land, Bayern), Energienetze Bayern, 31.8.21
- Kämpfelbach (Enzkreis, Baden-Württemberg), Netze-Gesellschaft Südwest, 30.11.21
- Traunreut (Traunstein, Bayern), Energienetze Bayern, 30.9.21